

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-059-04			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	23.01.2004			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
12.02.2004 Hauptausschuss					
19.02.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2004					

Beschluss:

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der § 76 bis § 78 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 10.305.700 €

in der Ausgabe auf 11.974.600 €

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 2.986.000 €

in der Ausgabe auf 2.986.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 563.000 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.300.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt (gem. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern für das Haushaltsjahr 2004; veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Vetschau Nr. 1/2004):

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenshaushalt 20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO vom 15.10.93 gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumen übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.93 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn die 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgte am unter dem Aktenzeichen

In die Haushaltssatzung und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 315.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 76 (1) der Gemeindeordnung Brandenburg ist der Haushaltswirtschaft der Kommunen eine jährliche Haushaltssatzung zugrunde zu legen.
Weiter siehe Vorbericht zum Haushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------